D 22



Bestattungs- und Friedhofreglement Heimberg

vom 21. Mai 2012

mit Änderungen vom 28. April 2014

Die Einwohnergemeinde Heimberg erlässt gestützt auf Artikel 10a kant. Polizeigesetz vom 8. Juli 1997 und die Gemeindeordnung Heimberg vom 15. Mai 2000 folgendes Bestattungs- und Friedhofreglement

1. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

Art. 1 Dieses Reglement ordnet das Bestattungs- und Friedhofwesen in der Gemeinde Heimberg.

Umweltschutz

Art. 2 Es gilt der Grundsatz, den Friedhof möglichst umweltgerecht zu gestalten und zu pflegen.

2. Organisation des Bestattungs- und Friedhofwesens

Organe

Art. 3 Für das Bestattungs- und Friedhofwesen sind zuständig:

- a) der Gemeinderat
- b) die Friedhofverwaltung
- c) die Friedhofgärtnerin/der Friedhofgärtner (im Reglement als Friedhofgärtner bezeichnet)

Gemeinderat

Art. 4 Der Gemeinderat

entscheidet im Rahmen seiner Kompetenzen

- a) über finanzielle Mittel
- b) setzt im Rahmen des Tarifs die Gebühren fest
- c) bezeichnet auf Antrag der Friedhofverwaltung den Friedhofgärtner und genehmigt das Vertragsverhältnis
- d) bereitet Geschäfte vor, welche von der Einwohnergemeinde genehmigt werden müssen

Friedhofverwaltung

Art. 5 Die Friedhofverwaltung

- a) regelt das Vertragsverhältnis mit dem Friedhofgärtner
- b) entscheidet über die Belegung und die Grundgestaltung im Friedhof
- c) erteilt die Bestattungs- und Grabmalbewilligung
- d) entscheidet über Gesuche für unentgeltliche Bestattungen
- e) trifft nach Rücksprache mit den Angehörigen die notwendigen Anordnungen für die Bestattung. Fehlen die Angehörigen, so entscheidet sie von sich aus
- f) überwacht die Arbeiten auf dem Friedhof
- g) legt fest, wann Gräber aufzuheben sind
- h) beantragt die erforderlichen finanziellen Mittel
- i) führt die notwendigen Statistiken und Pläne

Friedhofgärtner

Art. 6 Der Friedhofgärtner

- a) erledigt sämtliche Arbeiten gemäss Vertrag
- b) ist nebst dem gärtnerischen Unterhalt, ebenfalls für die Bestattungen zuständig und ist dann für eine würdige Bestattung verantwortlich
- c) hat im Rahmen seiner Aufgaben Weisungsbefugnis an die Friedhofbesucher

3. Bestattungswesen

3.1. Verfahren bei Todesfällen

Anzeigepflicht

Art. 7 Jeder Todesfall ist innerhalb von zwei Arbeitstagen von den Angehörigen oder den weiteren zur Anzeige verpflichteten Personen (siehe Zivilstandsverordnung) dem Zivilstandsamt des Sterbeortes zu melden.

Dabei sind vorzuweisen:

- a) die ärztliche amtliche Todesbescheinigung
- b) amtliche Ausweisschriften, welche über die Personalien der verstorbenen Person Auskunft geben (z.B. Familienausweis)

Bestattungsbewilligung

Art. 8

¹ Die vom Zivilstandsamt ausgestellte amtliche Todesmeldung ist innerhalb von zwei Tagen der Friedhofverwaltung vorzulegen.

² Diese trifft die notwendigen Anordnungen zur Bestattung und erteilt die notwendigen Aufträge an den Friedhofgärtner.

Bestattungstermin

Art. 9

¹ Die Bestattungsfristen richten sich nach den kantonalen Bestimmungen erfolgen jedoch in der Regel nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach eintreten des Todes.

² Die Friedhofverwaltung legt den Bestattungstermin nach Absprache mit den Angehörigen fest.

Aufbahrung

Art. 10

In der Regel wird der Leichnam im Friedhofgebäude aufgebahrt. Auf Wunsch der Angehörigen kann die Aufbahrung der verstorbenen Person auch im Sterbehaus erfolgen, sofern keine sanitärpolizeilichen Gründe dagegen sprechen.

Särge und Urnen

Art. 11

¹ Die Beisetzung der Leiche oder Asche der verstorbenen Person hat in umweltverträglichem Material zu erfolgen. Massgebend dazu ist die Verordnung über das Bestattungswesen und Bestimmungen der Krematorien.

² Die Särge dürfen ausschliesslich nur in leichtem Holz gehalten werden.

³ Für Urnen sind verrottende Materialien zu verwenden.

3.2. Bestattung und Beisetzung

Schliessen des Sarges

Art. 12

Der Sarg wird in der Regel unmittelbar vor der Bestattung geschlossen. Eine vorzeitige Schliessung kann die Friedhofverwaltung anordnen.

Bestattungs- und Beisetzungszeiten Art. 13

¹ Die Bestattungen und Beisetzungen mit Trauerfeiern finden von Montag bis Freitag um 11.00 Uhr oder 14.00 Uhr statt.

² Urnenbeisetzungen ohne Trauerfeier finden um 11.00 Uhr statt.

³ Die Friedhofverwaltung kann nach Rücksprache mit dem Friedhofgärtner, in Ausnahmefällen, andere Bestattungszeiten bewilligen.

Bestattungsfeier

Art. 14 Die Bestattungsfeier erfolgt nach folgendem Ablauf:

- a) Erdbestattungen
 Besammlung bei der Aufbahrungshalle Grablegung –
 Trauerfeier
- b) Feuerbestattungen

Einäscherung im Krematorium - Besammlung bei der Aufbahrungshalle – Grablegung – Trauerfeier oder

Besammlung beim Krematorium in Thun – Trauerfeier und Einäscherung – Urnenbeisetzung im engsten Familienkreis oder direkt durch Friedhofgärtner oder

Besammlung bei der Aufbahrungshalle – Trauerfeier – (während der Trauerfeier wird der Verstorbene zur Einäscherung überführt) – Urnenbeisetzung im engsten Familienkreis oder direkt durch Friedhofgärtner.

Geläute

Art. 15 Das Grabgeläute besorgt der Sigrist/die Sigristin. Es beginnt sobald sich die Trauergemeinde von der Aufbahrungshalle zum Grab begibt.

Grabgrössen

Art. 16 ¹ Die offenen Gräber haben in den Abmessungen dem kantonalen Recht zu entsprechen.

² Es dürfen nie zwei Särge oder Urnen übereinander gelegt werden.

Grabschliessung Grabkreuz Grabnummer Zuteilung

Art. 17

¹ Unmittelbar nach der Bestattung resp. Beisetzung schliesst der Friedhofgärtner das Grab ohne Verzug.

² Bis zum Aufstellen eines definitiven Grabmales wird auf Kosten der Angehörigen ein provisorisches Holzkreuz in einheitlicher Gestaltung aufgestellt.

³ Die Gräber werden nummeriert.

4. Friedhofordnung

4.1. Allgemeine Friedhofordnung

Friedhofsruhe / Bestattungsrecht

Art. 18

¹ Der Friedhof ist als Stätte der Ruhe und Besinnung zu achten.

² Er dient der Bestattung und Beisetzung aller Verstorbenen, die in der Gemeinde Heimberg ihren letzten Wohnsitz hatten oder dort den Tod gefunden haben, sowie für solche, welche Anrecht auf die Bestattung in einem Familiengrab haben.

³ Über die Bestattung Auswärtiger entscheidet in der Regel die Friedhofverwaltung, in besonderen Fällen der Gemeinderat.

Zutritt

Art. 19

¹ Der Friedhof ist dauernd dem Publikum zugänglich. Der Gemeinderat kann in besonderen Fällen die Öffnungszeiten einschränken.

² Kinder unter 10 Jahren sollen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.

³ Tiere dürfen nicht auf den Friedhof mitgenommen werden.

Allgemeines Verhalten Fahrverbot	Art. 20	 Das Verursachen von Lärm, jede Verunreinigung und Beschädigung der Gebäude, Anlagen und Grabstätten, das Spielenlassen von Kindern, Picknicken und das pietätlose Eindringen auf den Friedhof sind untersagt. Auf dem Friedhof besteht ein allgemeines Fahrverbot. Ausgenommen sind Fahrzeuge des Werkverkehrs.
Unterteilung in Abteilungen	Art. 21	 Der Friedhof wird in Abteilungen eingeteilt. Sie enthalten folgende Grabarten: a) Erdbestattungsgräber b) Kindergräber (bis 12 Jahre) c) Familiengrabstätten d) Urnengräber e) Gemeinschaftsgrabstätten für Urnenbeisetzungen und Aschenschüttungen ² Die Belegungsplanung wird in einem Plan festgehalten.
Zuteilung der Gräber	Art. 22	 Die Zuteilung der Gräber erfolgt durch den Friedhofgärtner nach Angaben der genehmigten Pläne. Die Bestattung und Beisetzung in die Reihengräber erfolgt ausschliesslich in fortlaufender Reihenfolge. Ausnahme ist das Beisetzen von Urnen in bestehende Gräber.
Ruhefrist	Art. 23	 Die Grabesruhe für Reihengräber und im Gemeinschaftsgrab beträgt 20 Jahre und wird von der ersten Bestattung/Beisetzung an gerechnet. Eine Öffnung von Erdbestattungsgräber vor Ablauf der Grabesruhe ist nur mit Bewilligung des Regierungsstatthalters, oder auf gerichtliche Anweisung möglich. Die Zugabe von Urnen gilt nicht als Öffnung der Grabstätte.
Familiengräber	Art. 24	 Die Familiengräber haben eine Breite von zwei Erdbestattungsgräbern. Sie werden für die Dauer von 40 Jahren, von der ersten Bestattung an gerechnet, zur Verfügung gestellt. Eine Verlängerung ist um maximal 20 Jahre möglich, sofern die Friedhofgestaltung keine Einschränkungen bedingt. In einem Familiengrab darf eine 2. Erdbestattung erfolgen, sofern es noch für die Dauer der ordentlichen Ruhezeit zur Verfügung steht.
Urnen	Art. 25	Auf einem Urnen- oder Erdbestattungsgrab können bis zu vier, auf einem Familiengrab bis zu sechs Urnen beigesetzt werden. Die Ruhezeit wird durch zusätzliche Beisetzungen nicht verlängert.

Gemeinschaftsgräber

Art. 26

- ¹ Die Beisetzung im Gemeinschaftsgrab erfolgt:
- a) auf besonderen Wunsch der Angehörigen
- b) wenn eine letztwillige Verfügung oder andere Willensäusserung vorliegt, wonach die Asche irgendwo zerstreut werden soll
- c) wenn die Asche der Einwohnergemeinde zur Verfügung gestellt wird
- d) wenn keine näheren Angehörigen bekannt sind. Die Beisetzung erfolgt jedoch frühestens zwei Monate nach erfolgter Kremation.
- ² Auf Wunsch besteht die Möglichkeit einer Inschrift auf einer gemeinsamen Schrifttafel (siehe auch Art. 32.2 und Art. 37.3)

Aufhebung von Gräbern

Art. 27

- ¹ Nach Ablauf der Ruhefrist (Art. 23. 1) kann die Aufhebung von Grabfeldern verfügt werden.
- ² Die Aufhebung wird im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde mindestens drei Monate vorher veröffentlicht. Nach Ablauf dieser Frist werden nicht abgeholte Grabmäler und Pflanzen abgeräumt. Die Verwertung erfolgt zu Gunsten der Gemeinde.
- ³ Überreste von Gebeinen und Urnen verbleiben am bisherigen Ruheort, sofern nicht zwingende Gründe das Beisetzen in einem Sammelgrab erfordern.
- ⁴ Wiederbeisetzungen von Urnen aus aufgehobenen Gräbern sind nur im Gemeinschaftsgrab (Asche) oder in noch bestehende Grabstätten möglich, vorausgesetzt die Urnen sind nicht verrottet. Die Verlegung ist kostenpflichtig.
- ⁵ Urnengräber können auf schriftliches Gesuch hin aufgehoben werden. Ein neuer Grabplatz darf dadurch nicht beansprucht werden. Die Aufwendungen gehen zu Lasten der Gesuchsteller. Bezahlte Gebühren werden nicht zurückerstattet.

4.2. Aufbahrungsgebäude

Zweckbestimmung

Art. 28

- ¹ Das Aufbahrungsgebäude dient der Aufbahrung der Leichname, für das Abschiednehmen der Hinterbliebenen, der Besammlung der Trauergemeinde vor der Bestattung und dem Beginn der Trauerfeier.
- ² Im Gebäude stehen dem Friedhofgärtner Diensträume zur Verfügung.
- ³ Die Toiletten sind ausschliesslich für die Benützung von Friedhofbesuchern und Arbeitenden auf dem Friedhofareal bestimmt.

4.3. Grabgestaltung

Grundgestaltung

Art. 29

Die Grundgestaltung der Gräber mit Schrittplatten, Zugangswegen, Rasen, und Randbepflanzung erfolgt einheitlich anhand eines von der Friedhofverwaltung genehmigten Gestaltungsplanes.

Bepflanzung und Unterhalt

Art. 30

¹ Die Bepflanzung und der Unterhalt der Gräber sind Sache der Angehörigen. Die Bepflanzung darf nicht störend wirken. Ausdauernde Pflanzen dürfen nur vom Friedhofgärtner gepflanzt werden. Diese dürfen die Grabmäler nicht überragen und benachbarte Grabstätten nicht beeinträchtigen.

² Das Gemeinschaftsgrab und die vorgeschriebene Randbepflanzung werden vom Friedhofgärtner zu Lasten der Gemeinde gepflegt. Störende Pflanzen auf Gräbern können von diesem, zu Lasten der Grabunterhalter, auch ohne Ankündigung entfernt werden.

³ Schädlingsbekämpfungsmittel dürfen nicht, Schneckenkörner nur sparsam verwendet werden.

Fehlender Grabunterhalt

Art. 31

Werden Grabstätten nicht mehr bepflanzt oder sind diese verwahrlost, werden diese, zu Lasten der Angehörigen, vom Friedhofgärtner mit einer einfachen dauerhaften Bepflanzung bis zum Aufheben der Grabstätte, bepflanzt und unterhalten.

4.4. Grabmäler

Grundsatz

Art. 32

¹ Auf jedes Grab darf nur ein Grabzeichen gesetzt werden. Ausgenommen sind besondere Gestaltungen bei Familiengrab-

Für die Gemeinschaftsgräber besteht die Möglichkeit auf den dafür vorgesehenen Tafeln eine Eintragung ausführen zu lassen.

Bewilligungspflicht

Art. 33

¹ Das Aufstellen, Versetzen und Abändern von Grabmälern bedarf vorgängig einer Bewilligung von der Friedhofverwaltung.

² Das Gesuch ist schriftlich vor Beginn der Arbeiten einzureichen. Ihm ist eine Zeichnung des Grabmales im Massstab 1:10 im Doppel beizufügen. Diese soll enthalten: Grundriss, Vorder- und Seitenansicht, sowie Namen und Adressen des Auftraggebers und des Herstellers, das verwendete Material und dessen Bearbeitung und die Abmessungen.

³ Die Friedhofverwaltung kann Modell- und/oder Schriftmuster

aber auch Modelle verlangen.

Materialmuster, Modell

Art. 34

¹ Als Materialien sind gestattet: Natursteine, Eisen, Hartholz.

² Fundamentsockel für Skulpturen sind in Naturstein zu halten.

Masse

Material

Art. 35

¹ Es gelten für die Grabmäler folgende Dimensionen:

	Maximale	Maximale	Minimale
	Höhe	Breite	Dicke
Erdbestattungsgräber	100 cm	55 cm	12 cm
Kindergräber	80 cm	45 cm	12 cm
Urnengräber	90 cm	50 cm	12 cm
Familiengräber	120 cm	120 cm	14 cm
Grabplatten liegend	60 cm	45 cm	10 cm

² Die maximale Höhe darf um 20 cm überschritten werden, wenn die Breite dementsprechend reduziert wird. Die Höhe wird ab Niveau des gewachsenen Bodens (in der Regel der Plattenweg) gemessen.

³ Die Minimaldicke gilt nur für Grabmäler in Naturstein.

⁵ Kreuze dürfen die maximale Breite um höchstens 10 cm überschreiten.

⁴ Die maximale Dicke der Grabmäler darf höchstens 30 cm be-

,				
Standort, Aufstellen Wartefrist	Art. 36	 Der Standort wird von der Friedhofverwaltung festgesetzt, diese überträgt die Überwachung dem Friedhofgärtner. Die Grabmäler dürfen erst aufgestellt werden, wenn die dazu notwendige Bewilligung vorliegt. Das Aufstellen ist dem Friedhofgärtner rechtzeitig zu melden. Werden beim Aufstellen des Grabmales Anlagen oder Wege beschädigt oder verunreinigt, so hat die beauftragte Person oder Firma, den früheren Zustand wieder herzustellen oder für die entstandenen Kosten aufzukommen. Die Arbeiten dürfen nur während der ordentlichen Arbeitszeit erfolgen. Die Friedhofverwaltung legt die notwendigen Wartefristen zum Aufstellen der Grabmäler bei Erdbestattungsgräbern fest. 		
Schrift Gemeinschaftsgrab Schrifttafeln	Art. 37	 Metallschriften sind einzig in Schmiedeisen oder Bronze zulässig. Der Ersteller des Grabmales darf seitlich unauffällig seinen Namen anbringen, Die Inschriften für die Gemeinschaftsgräber sind einheitlich. Der Namenseintrag erfolgt durch die Friedhofverwaltung. Ein- 		
Unterhalt	Art. 38	träge erfolgen mindestens einmal im Jahr. Schadhafte, schiefe oder nicht feststehende Grabmäler sind von den Angehörigen instand zu stellen. Die Friedhofverwaltung kann hierfür eine Frist setzen und nach unbenütztem Ablauf der Frist, die Arbeiten auf Kosten der Pflichtigen ausführen lassen.		
Nicht genehmigte Grabmäler	Art. 39	 Die Friedhofverwaltung kann jederzeit das Entfernen bzw. Abändern von Grabmälern verlangen, welche nicht bewilligt wurden und nicht diesem Reglement oder den genehmigten Unterlagen entsprechen. Wird der Aufforderung innert der gesetzten Frist nicht entsprochen, so ist die Friedhofverwaltung berechtigt auf Kosten der Auftraggeber das Grabmal entfernen zu lassen. 		
	5. Gebühren			
Tarif, Gebühren	Art. 40	 Für sämtliche Arbeiten sowie für die Grabplatzgebühren erlässt der Gemeinderat einen Tarif. Die Kosten und Gebühren werden belastet: a) dem Nachlass der verstorbenen Person b) den Angehörigen Vorbehalten bleiben besondere Regelungen für unentgeltliche Bestattungen gemäss Art. 41. 		
Unentgeltliche Bestattung	Art. 41	 Verstirbt eine Person mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Heimberg und kann die Bestattung nicht aus dem Nachlass bezahlt werden, besteht Anspruch auf unentgeltliche Bestattung. Die Angehörigen haben ein Gesuch zu stellen und nachzuweisen, dass die Anspruchsvoraussetzungen gemäss Abs. 1 erfüllt sind. Die unentgeltliche Bestattung umfasst: a) einen einfachen Sarg und die Einsargung b) das Leichenbertd 		

b) das Leichenhemd

c) die Überführung innerhalb der Gemeinde vom Sterbeort zum Aufbahrungsort (Aufbahrungshalle oder Krematorium Thun)

- d) die Aufbahrung
- e) die Bestattung in einem Erdbestattungsgrab oder die Feuerbestattung mit Aschenschüttung oder Urnenbeisetzung ins Gemeinschaftsgrab
- f) die Grabnummer
- g) das Grabkreuz
- h) unumgängliche administrative Aufwändungen
- ⁴ Wer für eine unentgeltliche Bestattung weitergehende Ansprüche stellt, hat für die Mehrkosten aufzukommen. Die Friedhofverwaltung kann verlangen, dass für diese Aufwendungen Sicherheiten geleistet werden.

6. Schlussbestimmungen

Besondere Art. 42 Der Gemeinderat erlässt bei Bedarf besondere Bestimmungen. Bestimmungen Haftung Art. 43 ¹ Die Gemeinde haftet nicht für auf den Gräbern liegende oder aufgestellte Gegenstände, einschliesslich Pflanzen und Grabsteine und leistet auch keinen Ersatz wenn Grabstätten beschädigt werden. ² Vorbehalten bleibt die gesetzliche Haftung der Gemeinde für Schäden welche durch ihre Funktionäre verursacht wurden. Beschwerderecht Art. 44 ¹ Gegen Entscheide der Friedhofverwaltung kann unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Regelungen innert 30 Tagen seit der Eröffnung schriftlich Beschwerde beim Gemeinderat erhoben werden. ² Im Übrigen gelten die Vorschriften des kantonalen Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege. Wiederhandlungen Art. 45 ¹ Wiederhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements sowie gestützt darauf erlassene Verfügungen werden mit Busse bis zu Fr. 5'000 bestraft. Für die Strafverfolgung ist der Gemeinderat zuständig. ² Vorbehalten bleibt die Anwendung von eidgenössischen oder kantonalen Strafbestimmungen. Inkrafttreten Art. 46 ¹ Dieses Reglement tritt am 1. August 2012 in Kraft.

- ² Mit dem Inkrafttreten werden folgende Erlasse aufgehoben:
- Friedhof- und Bestattungsreglement vom 8. Dezember 1987
- Verordnung über das Aufstellen von Grabmälern vom 8. August 1977
- Verordnung über die Anpflanzung und den Unterhalt von Gräbern vom 22. Mai 1969
- Weisungen des Gemeinderates für die Benützung des Gemeinschaftsgrabes vom 2. April 1990

Genehmigung

Das vorliegende Bestattungs- und Friedhofreglement ist durch den Gemeinderat an seiner Sitzung vom 21. Mai 2012 genehmigt worden. Es unterliegt dem Referendum gemäss Art. 35 i.V.m. Art. 46 Abs. 1 lit. a Gemeindeordnung Heimberg.

EINWOHNERGEMEINDE HEIMBERG

sia

sig.

Niklaus Röthlisberger

Oliver Jaggi

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiber

Bescheinigung

Gegen das vorliegende Bestattungs- und Friedhofreglement ist kein Referendum ergriffen worden. Es sind keine Einsprachen eingetroffen.

Inkrafttreten

Am 2. August 2012 wurde das Inkrafttreten des Bestattungs- und Friedhofreglements im Thuner Amtsanzeiger publiziert.

sig.

Oliver Jaggi

Gemeindeschreiber

Teilrevision 2014

Der Gemeinderat Heimberg genehmigte die Änderung von Art. 41 an seiner Sitzung vom 28. April 2014. Die Änderung unterliegt dem Referendum gemäss Art. 8 i.V.m. Art. 47 Abs. 3 Gemeindeverfassung Heimberg.

EINWOHNERGEMEINDE HEIMBERG

Niklaus Röthlisberger

Oliver Jaggi

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiber

Bescheinigung

Gegen die vorliegende Änderung von Art. 41 ist kein Referendum ergriffen worden. Es sind keine Einsprachen eingetroffen.

Inkrafttreten per 1. August 2014

Am 24. Juli 2014 wurde das Inkrafttreten der Änderung von Art. 41 im Thuner Amtsanzeiger publiziert.

Oliver Jaggi

Gemeindeschreiber